

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Mindestreserve-Soll:** Am 5. Juni 2020 genehmigte der Rat der Europäischen Zentralbank den unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen für das Jahr 2021 sowie den unverbindlichen Kalender für das Mindestreserve-Soll und die Mindestreserve-Erfüllungsperioden des Eurosystems im Jahr 2021. Außerdem genehmigte er eine Änderung, mit der das Ende der achten Mindestreserve-Erfüllungsperiode 2020 um eine Woche vorverlegt wurde, um sie mit dem Terminplan für die Sitzungen des EZB-Rats 2021 in Einklang zu bringen, der vor Kurzem genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Kalender sind zusammen mit zwei Pressemitteilungen auf der EZB-Website abrufbar.

**Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen:** Am 8. Juni 2020 genehmigte der EZB-Rat Anträge von zwei nationalen Zentralbanken (NZBen) auf Einrichtung neuer temporärer Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACC) und genehmigte darüber hinaus Änderungen an den bestehenden Rahmen von zwei weiteren NZBen. Die ACC-Rahmen wurden 2011 eingeführt, damit NZBen des Eurosystems bestimmte Kreditforderungen vorübergehend als Si-

cherheit akzeptieren können, die die in den Allgemeinen Regelungen festgelegten Zulassungskriterien und/oder Bonitätsanforderungen nicht erfüllen. Das vom EZB-Rat am 7. April 2020 verabschiedete Maßnahmenpaket zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten beinhaltet die Möglichkeit einer weiteren Ausweitung der ACC-Rahmen. Die Annahme dieser Rahmen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den EZB-Rat. Weitere Einzelheiten zu den ACC-Rahmen sind auf der EZB-Website abrufbar.

**Zusammensetzung von GLRG-III-Gruppen:** Am 9. Juni 2020 beschloss der EZB-Rat, dass die Änderungen an den Parametern der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III), die durch die Änderungsbeschlüsse EZB/2020/13 und EZB/2020/25 eingeführt wurden, und die außerordentlichen Umstände, die zu diesen Änderungen führten, objektive Gründe darstellen, von den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses EZB/2019/21 dargelegten Bedingungen abzuweichen. Dementsprechend beschloss der EZB-Rat, Änderungen an der Zusammensetzung von GLRG-III-Gruppen zuzulassen, sodass die Aufnahme neuer Mitglieder in GLRG-III-Gruppen möglich ist. Nur Institute, die noch nicht als Einzelinstitut an einem GLRG-III-Geschäft teilgenommen haben beziehungsweise nicht Teil einer anderen anerkannten GLRG-III-Gruppe sind, kön-

nen aufgenommen werden. Für die Aufnahme neuer Mitglieder in eine GLRG-III-Gruppe wird eine Nachfrist bis zum 17. August 2020 gewährt, sodass etwaige Änderungen an der Zusammensetzung einer Gruppe erst mit Wirkung des fünften GLRG-III-Geschäfts gelten würden. Nähere Einzelheiten sind auf der EZB-Website abrufbar.

**Geschäfte in US-Dollar:** Am 17. Juni 2020 beschloss der EZB-Rat, die Frequenz der liquiditätszuführenden Geschäfte in US-Dollar mit einer Laufzeit von sieben Tagen mit Wirkung zum 1. Juli 2020 von täglich auf drei Mal pro Woche zu ändern. Angesichts einer deutlich gesunkenen Nachfrage nach diesen Geschäften waren sich die am Swap-Netzwerk beteiligten Zentralbanken (das Federal Reserve System, die EZB, die Schweizerische Nationalbank, die Bank of Canada, die Bank of Japan und die Bank of England) einig, dass eine geringere Frequenz die Wirksamkeit dieser Geschäfte zur Absicherung gegen Liquiditätsengpässe nicht gefährden würde. Dieses abgestimmte Vorgehen wurde über eine gemeinsame Pressemitteilung bekannt gegeben, die gleichzeitig auf den Websites sämtlicher am Swap-Netzwerk beteiligten Zentralbanken veröffentlicht wurde.

**Bereitstellung von Liquidität in Euro:** Am 24. Juni 2020 beschloss der EZB-Rat die

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 19. Juni 2020	Veränderungen zum 12. Juni 2020		Ausgewiesener Wert zum 26. Juni 2020	Veränderungen zum 19. Juni 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,6 Mrd. €	–	-0,1 Mrd. €	0,5 Mrd. €	–	-0,2 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	34,5 Mrd. €	–	-4,0 Mrd. €	34,5 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,9 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €	2,9 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	282,4 Mrd. €	+0,9 Mrd. €	-1,5 Mrd. €	283,2 Mrd. €	+1,2 Mrd. €	-0,5 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	30,8 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	30,5 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 237,2 Mrd. €	+9,2 Mrd. €	-6,3 Mrd. €	2 245,3 Mrd. €	+8,7 Mrd. €	-0,6 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	219,2 Mrd. €	+2,3 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	220,1 Mrd. €	+1,0 Mrd. €	-0,1 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	315,5 Mrd. €	+28,8 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	345,5 Mrd. €	+30,2 Mrd. €	-0,2 Mrd. €

Quelle: EZB



Einrichtung einer Eurosystem Repo Facility for Central Banks (EUREP), mit der zahlreichen Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets gegen im Voraus festgelegte Garantien und Bedingungen Liquidität in Euro bereitgestellt werden kann, um Bilanzrisiken entgegenzuwirken und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Liquidität nachfragenden Zentralbanken herzustellen. Nähere Einzelheiten sind der entsprechenden Pressemitteilung zu entnehmen, die auf der EZB-Website abrufbar ist.

Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr: Am 29. Mai 2020 billigte der EZB-Rat eine aktualisierte Verfahrensordnung für die TARGET2-Securities Central Securities Depositories Steering Group (T2S CSG). Mit der Aktualisierung wird eine Empfehlung des T2S External Examiner umgesetzt, eine Reihe feststehender Tagesordnungspunkte für die Sitzungen der T2S CSG förmlich zu dokumentieren. Die aktualisierte Verfahrensordnung ist auf der EZB-Website abrufbar. Am 29. Mai 2020 genehmigte der EZB-Rat die Veröffentlichung des T2S-Jahresabschlusses für 2019, der einer vollständigen, unabhängigen externen Prüfung unterzogen wurde. Mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird eine Verpflichtung aus dem T2S Framework Agreement erfüllt. Er soll T2S-Kunden und -Stakeholder sowie die breite Öffentlichkeit über die finanzielle Situation von T2S informieren.

Am 18. Juni 2020 genehmigte der Rat der Europäischen Zentralbank die Preispolitik für den neuen T2-Dienst, die auf den derzeitigen TARGET2-Preisen basiert, sowie ihre Veröffentlichung auf der EZB-Website zu einem späteren Zeitpunkt. T2 ist ein neuer Dienst, der mit Umsetzung des T2-T2S-Konsolidierungsprojekts eingeführt wird. Der derzeitige TARGET2-Dienst wird sich folglich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzen: zentrales Liquiditätsmanagement (Central Liquidity Management – CLM) und Echtzeit-Brutto-Abwicklung (Real-time Gross Settlement – RTGS). Die T2-Preispolitik kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des RTGS-Volumenwachstums nach

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	5.6.2020	12.6.2020	19.6.2020	26.6.2020
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>509 841</b>	<b>509 809</b>	<b>509 810</b>	<b>509 811</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>362 486</b>	<b>362 153</b>	<b>361 278</b>	<b>361 047</b>
2.1 Forderungen an den IWF	84 550	85 039	85 051	85 068
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	277 936	277 114	276 226	275 979
<b>3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>153 256</b>	<b>86 130</b>	<b>63 791</b>	<b>50 664</b>
<b>4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>14 579</b>	<b>13 129</b>	<b>12 593</b>	<b>13 344</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	14 579	13 129	12 593	13 344
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>1 012 407</b>	<b>1 026 247</b>	<b>1 026 252</b>	<b>1 590 116</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	389	439	471	670
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1 012 009	1 025 781	1 025 781	1 589 439
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	9	27	0	7
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>36 111</b>	<b>30 691</b>	<b>34 893</b>	<b>39 341</b>
<b>7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>3 262 095</b>	<b>3 297 933</b>	<b>3 325 874</b>	<b>3 365 143</b>
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3 058 835	3 094 934	3 123 202	3 162 462
7.2 Sonstige Wertpapiere	203 261	202 999	202 672	202 680
<b>8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte</b>	<b>23 322</b>	<b>23 322</b>	<b>23 322</b>	<b>23 322</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>281 318</b>	<b>280 859</b>	<b>278 565</b>	<b>283 355</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>5 655 414</b>	<b>5 630 275</b>	<b>5 636 378</b>	<b>6 236 143</b>
Passiva (in Millionen Euro)	5.6.2020	12.6.2020	19.6.2020	26.6.2020
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1 356 832</b>	<b>1 359 173</b>	<b>1 360 666</b>	<b>1 363 162</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>2 323 240</b>	<b>2 327 064</b>	<b>2 253 349</b>	<b>2 830 220</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	1 961 189	2 080 512	1 985 702	2 531 023
2.2 Einlagefazilität	362 046	246 535	267 647	299 197
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	5	17	0	0
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>12 546</b>	<b>9 312</b>	<b>7 163</b>	<b>7 854</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>653 012</b>	<b>701 385</b>	<b>799 215</b>	<b>828 263</b>
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	524 328	569 654	668 863	699 318
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	128 684	131 730	130 352	128 945
<b>6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>346 179</b>	<b>269 995</b>	<b>251 040</b>	<b>238 078</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>8 143</b>	<b>7 677</b>	<b>7 786</b>	<b>7 392</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>7 506</b>	<b>8 536</b>	<b>8 100</b>	<b>8 137</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	7 506	8 536	8 100	8 137
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	<b>57 945</b>	<b>57 945</b>	<b>57 945</b>	<b>57 945</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>274 050</b>	<b>273 228</b>	<b>275 153</b>	<b>278 935</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>507 111</b>	<b>507 111</b>	<b>507 111</b>	<b>507 111</b>
<b>12 Kapital und Rücklagen</b>	<b>108 850</b>	<b>108 850</b>	<b>108 850</b>	<b>109 047</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>5 655 414</b>	<b>5 630 275</b>	<b>5 636 378</b>	<b>6 236 143</b>

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

zwei Jahren überprüft werden. Nähere Einzelheiten werden zu gegebener Zeit auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Bankenaufsicht:** Am 26. Mai 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Veröffentlichungspolitik für Memoranda of Understanding (MoUs) im Bereich der Aufsicht zu genehmigen, die von der EZB mit nationalen zuständigen Behörden der EU, die nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmen, sonstigen nationalen oder EU-Behörden und Behörden in Drittstaaten vereinbart werden. Geleitet vom Grundsatz der Transparenz ist in der Veröffentlichungspolitik grundsätzlich die Veröffentlichung aller MoUs im Bereich der Aufsicht vorgesehen, die von der EZB ausgehandelt und in eigenem Namen unterzeichnet wurden, wenn der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung eines MoU im Bereich der Aufsicht nicht ein gemäß den Kriterien in Artikel 4 des Beschlusses EZB/2004/3 identifizierter Grund entgegensteht.

Am 2. Juni 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, einen Bericht mit den zentralen Ergebnissen der 2019 durchgeführten Datenerhebung zu Kreditvergabestandards zu veröffentlichen. Der Bericht bietet einen einzigartigen Einblick in die Kreditvergabestandards und -praxis im gesamten Euroraum, die für die Stabilität der bedeutenden Institute in der Region von entscheidender Bedeutung sind. Der Bericht ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 4. Juni 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die endgültigen Ergebnisse eines Comprehensive Assessment von fünf kroatischen Banken (Zagreba ka banka, Privredna banka Zagreb, Erste & Steiermärkische Bank, OTP banka Hrvatska und Hrvatska poštanska banka) sowie von UBS Europe SE und Bank of America Merrill Lynch International Designated Activity Company zu billigen. Das erste Comprehensive Assessment wurde infolge des Ersuchens

Kroatiens um eine enge Zusammenarbeit mit der EZB durchgeführt. Das zweite Comprehensive Assessment war erforderlich geworden, nachdem die Banken vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ihre Geschäftsaktivität aus dem Vereinigten Königreich ins Eurogebiet verlagert hatten, da diese Banken aufgrund ihrer Größe unter die direkte Aufsicht der EZB fallen. Zwei Pressemitteilungen sind zusammen mit den vollständigen Ergebnissen der Comprehensive Assessments, deren Veröffentlichung die betroffenen Banken zugestimmt haben, auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 9. Juni 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) über die Absicht zu informieren, in Bezug auf die direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute den Leitlinien der EBA vom 4. Mai 2020 zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2020/04) nachzukommen.

## Risikofreie Zinssätze

Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Euro-Zinssätzen hat am 16. Juni 2020 eine Empfehlung veröffentlicht, der zufolge Gegenparteien freiwillig einen Ausgleich für Altbestände von Swaptions leisten, die von der Umstellung des Diskontierungsschemas zentraler Gegenparteien vom Euro Overnight Index Average (EONIA) auf den Euro Short-Term Rate (€STR) betroffen sind. Die Umstellung ist circa für den 27. Juli 2020 vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe erkennt an, dass unterschiedliche Modalitäten eines freiwilligen Ausgleichs denkbar sind. Daher hat sie beschlossen, keine bestimmte, bevorzugte Option zu empfehlen, womit sie den Rückmeldungen der Marktteilnehmer Rechnung trug. Auch zu dem

Umfang von Swaption-Kontrakten, für die ein Ausgleich zu leisten wäre, ergaben die eingegangenen Antworten ein gemischtes Bild. Des Weiteren informiert die Arbeitsgruppe die Marktteilnehmer darüber, welche Optionen ihrer Einschätzung nach am besten darstellbar und zu bevorzugen wären. Damit möchte sie den Marktteilnehmern die Entscheidungsfindung erleichtern.

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass ihre Empfehlung ausschließlich auf den Rückmeldungen zu ihrer öffentlichen Konsultation vom März dieses Jahres beruht. Des Weiteren betont sie, dass eine Vereinbarung zwischen Gegenparteien über die Anpassung von Kontrakten oder über einen freiwilligen Ausgleich – unabhängig davon, ob dies basierend auf ihrer Empfehlung erfolge – auf rein freiwilliger Basis abgeschlossen würde.

## Repo-Fazilität

Als Reaktion auf die Corona-Krise (Covid-19) hat der EZB-Rat eine neue vorsorgliche Liquiditätslinie (Backstop-Fazilität) – die Repo-Fazilität des Eurosystems für Zentralbanken (EUREP) – eingerichtet, um nicht zum Euroraum gehörenden Zentralbanken vorsorgliche Repo-Linien in Euro zur Verfügung zu stellen. EUREP soll einem möglichen Bedarf an Euro-Liquidität Rechnung tragen, falls es aufgrund des Covid-19-Schocks zu Marktstörungen kommt, die möglicherweise die reibungslose Transmission der Geldpolitik der EZB beeinträchtigen könnten.

Im Rahmen von EUREP wird das Eurosystem einem weit gefassten Kreis von nicht zum Euroraum gehörenden Zentralbanken Euro-Liquidität gegen ausreichende Sicherheiten in Form von auf Euro lautenden marktfähigen Schuldtiteln, die von im Euroraum befindlichen Zentralstaaten und supranationalen Institutionen begeben wurden, zur Verfügung stellen.

EUREP ergänzt die bilateralen Swap- und Repo-Linien der EZB und spiegelt die Bedeutung des Euro an den globalen Finanzmärkten wider. EUREP wird bis Ende Juni 2021 verfügbar sein.